

Gemeinde Schiffdorf, den 23.04.2026

Bekanntmachung

Neubau der Bundesautobahn A 20, BA 4 und BA4a von der Weserquerung bis nach Heerstedt

Dulden von Tier-, Biotop- und Pflanzenerfassungen auf Grundstücken zur Vorbereitung der Planung gem. § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg, beabsichtigt den Bau der Bundesautobahn A 20 (Küstenautobahn) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken im Zeitraum vom 11.05.2026 bis zum 31.10.2027 unterschiedliche Untersuchungen zur Erfassung von Tieren, Pflanzen und Biotopen durchzuführen. Hierzu ist das Betreten von Grundstücken unumgänglich.

Es handelt sich insbesondere um folgende Tätigkeiten:

- Aufnahme des Arteninventars und der Biotoptypen im gesamten Plangebiet
- Zugang zu Gewässern bzw. potenziellen Gewässern
- Zugang zu Gehölzen, Wäldern, Forst-/ Jagdeinrichtungen u.ä.
- Ggf. Einsatz von Hubsteigern, Booten, Drohnen, etc.
- Ggf. Einrichtung von Probeflächen und Probennahmen
- Ggf. Anbringung von Fangzäunen oder sonstigen Fangeinrichtungen
- Ggf. Aufstellen von mobilen Fernsichtgeräten, Horchboxen, Kameras etc.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG).

Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke. Sollten im Rahmen der Kartierungsmaßnahmen ggf. weitergehende Maßnahmen (siehe oben) erforderlich werden, beeinträchtigen diese Maßnahmen die Grundstücke allenfalls nur sehr geringfügig; sie sind in der Regel punktuell, reparabel und von vorübergehender Natur. Die Vorarbeiten werden von beauftragten Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der

Technik kennen und beachten. Sämtliche Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass keine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks eintreten wird. Sollten dennoch unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, besteht ein Entschädigungsanspruch gegen Die Autobahn GmbH des Bundes (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 13; BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 20).

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird auch nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Folgende Grundstücke in der Gemeinde Schiffdorf sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Schiffdorf	35	16	4
Schiffdorf	35	17	
Schiffdorf	35	18	
Schiffdorf	35	19	

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Schiffdorf	35	20	
Schiffdorf	35	21	
Schiffdorf	35	22	2

Ein Übersichtsplan der Bereiche, auf denen gegebenenfalls Kartierarbeiten erfolgen, ist unter <https://t1p.de/9qkty> abrufbar.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr.9).

Das Vorhaben des Baus der A 20 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Die Anordnung des sofortigen Vollzuges ist erforderlich, da der förmliche Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens in der Hauptsache nicht abgewartet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklagen haben gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen z.B. die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Das öffentliche Interesse liegt in der zügigen Planung des betroffenen Autobahnabschnitts, welche erforderliche Vorarbeiten wie Kartierungen beinhaltet.

Die Kartierarbeiten müssen zwingend mit Beginn der Vegetationsperiode 2026, insbesondere im Mai, aufgenommen werden.

In diesem Zeitraum liegen für zahlreiche artenschutzrechtlich relevante Artengruppen (insbesondere Fledermäuse, Amphibien, Brutvögel und Libellen) zentrale, nicht nachhol-

bare Aktivitäts- und Fortpflanzungsphasen, die für eine fachlich vollständige Bestandsaufnahme zwingend erfasst werden müssen.

Ein späterer Beginn durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde dazu führen, dass diese Erfassungsfenster im Jahr 2026 versäumt werden und die Untersuchungen erst im Folgejahr vollständig nachgeholt werden könnten, wodurch sich der Gesamtuntersuchungszeitraum wesentlich verlängern und der Planungs- und Genehmigungsprozess erheblich verzögern würde.

Zur Sicherstellung einer vollständigen Datengrundlage innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens besteht daher ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Duldungsverfügung. Das heißt, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ist dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet, die Vorarbeiten sind entsprechend ohne Aufschub zu dulden.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Autobahn GmbH des Bundes

Außenstelle Oldenburg

Moslestraße 7

26122 Oldenburg

E-Mail: fu-now-as-ol-poststelle@autobahn.de

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Gradestraße 18, 30163 Hannover, einlegen.

Im Auftrage

gez. L. Schleper

Ludger Schleper (Außenstellenleitung Oldenburg)